



Strahlenschutz in der Zahnarztpraxis

Umsetzungen bis zum 1. Januar 2020

Im Nachgang zu den bisher im Rheinischen Zahnärzteblatt erfolgten Informationen zum neuen Strahlenschutzrecht (s. RZB 2/2019, S. 88/89) informiert die Zahnärztekammer Nordrhein nachfolgend zu weiteren Neuerungen, welche ggf. bis zum 31.12.2019 umgesetzt werden müssen.

I. Vertrag gemäß §§ 44 Abs.2, 188 Strahlenschutzverordnung – betreffend Praxisgemeinschaften und Gemeinschaftspraxen

Sofern eine Röntgenanlage durch mehrere Strahlenschutzverantwortliche im Sinne des § 69 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) betrieben werden, sieht § 44 Abs. 2 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vor, dass eine vertragliche Vereinbarung geschlossen werden muss, in welcher die jeweiligen Betreiberpflichten eindeutig geregelt werden müssen. Der entsprechende Vertrag ist der zuständigen Behörde (im Kammerbereich Nordrhein die Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln) auf Verlangen vorzulegen.

Wurde eine Röntgenanlage bereits vor dem 31.12.2018 von mehreren Verantwortlichen gemeinsam betrieben, ist der zuvor erwähnte Vertrag gemäß § 188 Abs.1 StrlSchV bis zum 31.12.2019 (nachträglich) abzuschließen. Insofern wurde durch den Gesetzgeber eine Übergangsfrist geschaffen. Die Verpflichtung gemäß § 44 Abs. 2 StrlSchV entfällt nur dann, wenn der Praxisgemeinschaftsvertrag oder der Gemeinschaftspraxisvertrag bereits vollumfänglich die zuvor erwähnten strahlenschutzrechtlichen Regelungen beinhaltet.

In den Fällen, in denen eine Röntgenanlage erstmalig nach dem 31.12.2018 gemeinschaftlich in Betrieb genommen wurde, gilt die Verpflichtung bereits seit dem 01.01.2019. Sofern ein Vertrag im Sinne des § 44 Abs.2 StrlSchV noch nicht angeschlossen wurde, ist dies entsprechend zeitnah nachzuholen.

Ein Muster für einen Vertrag im Sinne des § 44 Abs.2 StrlSchV ist im Portal der Zahnärztekammer Nordrhein – ZQMS – (<https://portal.zaek-nr.de>) eingestellt.

II. Weitergabe von digitalen Röntgenbildern ausschließlich im DICOM-Format

Gemäß einer Entscheidung des Länderausschusses Röntgenverordnung (LA RöV) im Jahr 2014 müssen Zahnarztpraxen bis spätestens zum 01.01.2020 sicherstellen, dass eine Weitergabe von digitalen Röntgenbildern im DICOM-Format (Digital Imaging and Communications in Medicine) gewährleistet ist. Anlass für diese Entscheidung ist – in Anlehnung an die Humanmedizin – die Idee, mittels eines einheitlichen Übertragungsformats einen reibungslosen Austausch von digitalem Bildmaterial zu schaffen. Hiervon betroffen sind sowohl DVT-Daten als auch sämtliche anderen Röntgenaufnahmen, die in der Zahnheilkunde digital erstellt werden.

Das Gros der neuesten digitalen Röntgengeräte kann Röntgenbilder im DICOM-Format exportieren. Ob jedoch auch ältere Röntgenanlagen hierzu in der Lage sind oder ggf. durch ein entsprechendes Software-Update hierauf umgerüstet werden können, gilt es im Einzelfall zu klären.

Eine Arbeitsgruppe von Softwareanbietern und Geräteherstellern hat kürzlich eine Vorlage für eine DICOM-fähige Schnittstelle entwickelt, die sogenannte VDDS-DICOM, welche beim Verband der Deutschen Dentalsoftware-Unternehmen lokalisiert ist. Der Verband hat die Rechte zur Nutzung dieser Schnittstelle sowohl den ordentlichen als auch den außerordentlichen Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Abzuwarten bleibt jedoch noch das Einrichten der Kommunikationsvoraussetzungen mit VDDS-DICOM durch die Gerätehersteller.

Die entsprechenden Informationen zum Stand der Technik finden sich in der DIN 6862-2 „Weitergabe von Röntgenaufnahmen und zugehörigen Aufzeichnungen in der digitalen Radiografie, digitalen Durchleuchtung, DVT und Computertomografie“ (2017)

HINWEIS

Betreiber digitaler zahnärztlicher Röntgengeräte sollten rechtzeitig vor Ablauf dieses Jahres entsprechende Erkundigungen zum DICOM-Format beim jeweiligen Gerätehersteller sowie der Firma der verwendeten Praxisverwaltungssoftware einholen. ■

**Ass. jur. Katharina Beckmann,
Ressortleiterin Berufsausübung/ZÄK Nordrhein**



Durch das neue Strahlenschutzrecht ergeben sich Neuerungen, welche ggf. bis zum 31.12.2019 umgesetzt werden müssen.